Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im

Bereich des Baggersees Barmen vom 24.06.2022

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Jülich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 23.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Das Gebiet des Baggersees Barmen dient der stillen Erholung der Bevölkerung sowie dem Schutz der Natur. Es soll ergänzend zum festgesetzten Landschaftsschutzgebiet gem. Ziffer 2.3-3 des Landschaftsplanes (LP) Ruraue nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt werden und die Nutzungen regeln. Die Nutzung erfolgt im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gebrauchs durch die Allgemeinheit auf eigene Gefahr.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Seefläche, den Uferbereich, die Halbinsel und den Badestrand des Baggersees Barmen außerhalb des über den Landschaftsplan Ruraue festgesetzten Naturschutzgebietes 2.1-9. Das durch diese Verordnung zu schützende Gebiet ist auf dem Lageplan rot markiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Inhalt des Schutzes

(1) Im Schutzgebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ebenso ist die Verschmutzung, die Gefährdung oder die Beschädigung von fremden Sachen, insbesondere der Grünanlagen und der Anpflanzungen sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterlassen. Vorhandene Toilettenanlagen sind zu benutzen.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten,

1. außerhalb der offenen Badestelle (Schwimmzone) zu baden und zu schwimmen,
2. zu campen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
3. Lärm zu machen, der geeignet ist, die Natur, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen,
4. Tongeräte in übermäßiger Lautstärke zu benutzen,
5. Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vorzunehmen,
6. Hunde ohne Leine auszuführen oder ins Wasser zu lassen,
7. Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
8. Grillstellen und offene Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben sowie Shisha-Wasserpfeifen jeglicher Art zu nutzen,
9. wildlebende Tiere - insbesondere Enten zu füttern,
10. zu reiten und Fahrrad zu fahren,
11. die Eisflächen des Sees zu betreten,

12. die Wege und Pfade zu verlassen bzw. ausschließlich der Jagd und Fischerei vorbehaltene Wege, Pfade und Seezugänge zu benutzen.
13. auf oder über dem See Modellboote oder -geräte zu benutzen.

(3) Außerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereiches der offenen Badestelle (Schwimmzone) ist jegliche Nutzung der Wasserfläche untersagt. Wasserfahrzeuge und ähnliches (z.B. Surfbretter, Stand-Up-Paddels) sind grundsätzlich im gesamten Bereich verboten.

(4) Eine kontrollierte Wasserqualität kann nur für den Zeitraum 01.06. – 30.09. des Jahres ausgewiesen werden.

§4
Wachdienst

(1) Eine Badeaufsicht wird nicht geführt.

(2) Die DLRG ist berechtigt einen Rettungswachdienst durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihrer Flagge an der offenen Badestelle bekannt gemacht.

§ 5
Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und widerruflich erteilt werden.

(3) Die für die Instandhaltung, Bewirtschaftung, Kontrolle und Entwicklung des Sees zuständigen Behörden und Institutionen (z.B. UNB, UWB, RFA, WVER usw.) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie der zuständige Jagdpächter und der Angelsportverein Barmen / Broich e.V. -soweit es zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bzw. der Fischerei erforderlich ist-, sind von den Verboten in § 3 befreit.

§ 6
Haftung

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere gilt dies für das Baden und Schwimmen. Es handelt sich um eine offene Badestelle, die keiner Aufsicht unterliegt.

§ 7
Zuständigkeiten

Für die Überwachung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie für die Erteilung notwendiger Anordnungen in begründeten Einzelfällen (§5) ist die Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.
Für Verstöße gegen die Festsetzungen des Landschaftsplanes - insbesondere bezüglich des überlagernden Landschaftsschutzgebietes 2.3-3 ist der Kreis Düren als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb der offenen Badestelle badet oder schwimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 im Schutzgebiet campiert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Lärm macht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Tongeräte in übermäßiger Lautstärke benutzt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vornimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Hunde ohne Leine ausführt oder ins Wasser lässt
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegwirft, ablagert oder das Gebiet auf andere Weise verunreinigt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Grillstellen oder offene Feuerstellen anlegt oder betreibt oder Shisha-Wasserpfeifen jeglicher Art nutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 wildlebende Tiere füttert,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 dort reitet oder Fahrrad fährt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 die Eisflächen betritt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 die Wege/Pfade verlässt bzw. ausschließlich der Jagd und Fischerei vorbehaltene Wege/Pfade betritt,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 auf oder über dem See Modellboote oder -geräte zu benutzt.
14. entgegen § 3 Abs. 3 Wasserfahrzeuge oder ähnliches auf der gesamten Wasserfläche nutzt oder außerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereiches badet oder schwimmt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 24.06.2022

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs

Lageplan

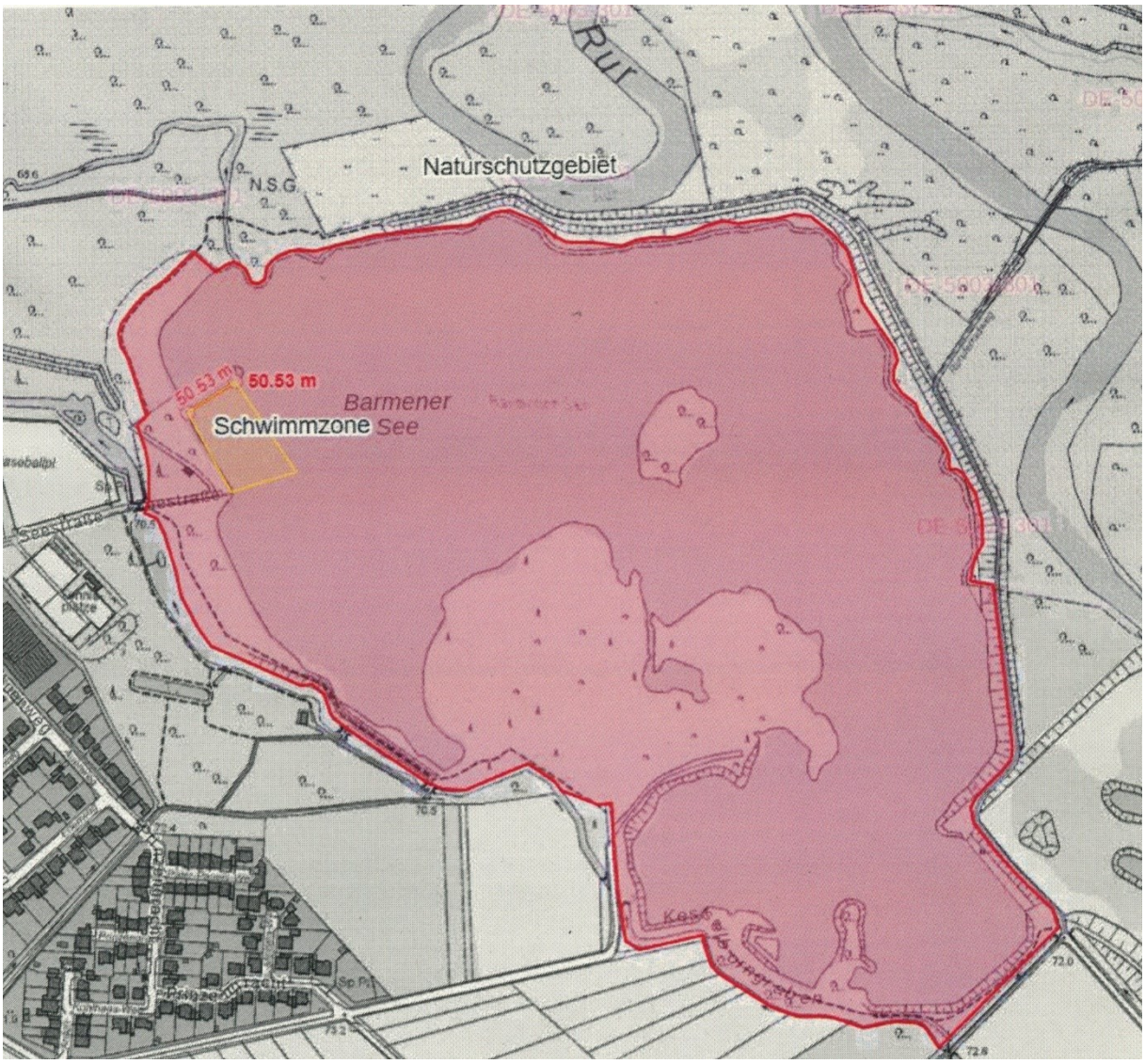
Rur
Naturschutzgebiet
N.S.G.
50.53 m
50.53 m
Barmener
Schwimmzone
See